



<b>Art des Vorstosses:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Parlamentarische Initiative	– Initiative parlementaire	– Iniziativa parlamentare
<b>Type d'intervention</b>	<input type="checkbox"/>	Motion	– Motion	– Mozione
<b>Tipo d'intervento:</b>	<input type="checkbox"/>	Postulat	– Postulat	– Postulato
	<input type="checkbox"/>	Interpellation	– Interpellation	– Interpellanza
	<input type="checkbox"/>	Dringliche Interpellation	– Interpellation urgente	– Interpellanza urgente
	<input type="checkbox"/>	Anfrage	– Question	– Interrogazione
	<input type="checkbox"/>	Dringliche Anfrage	– Question urgente	– Interrogazione urgente

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten an: [zs.kanzlei@pd.admin.ch](mailto:zs.kanzlei@pd.admin.ch)  
 Déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, envoyer le texte par messagerie électronique au: [zs.kanzlei@pd.admin.ch](mailto:zs.kanzlei@pd.admin.ch)  
 Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messagerie elettronica a: [zs.kanzlei@pd.admin.ch](mailto:zs.kanzlei@pd.admin.ch)

**Urheber/in – Auteur – Autore**

**Unterschrift – Signature – Firma**

Fraktion V

Begründung beiliegend (auf separatem Blatt)  
 Développement joint (sur feuille séparée)  
 Motivazione allegata (su foglio separato)

Ohne Begründung  
 Sans développement  
 Senza motivazione

**Titel** (deutsch)

Parlamentarische Immunität – zurück zum bewährten System

**Titre** (français)

**Titolo** (italiano)

### Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV und Art. 107 ParlG reiche ich folgende Parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz; ParlG) ist dahingehend zu ändern, als über Gesuche um Aufhebung der relativen Immunität von Ratsmitgliedern die Ratsplena von National- und Ständerat zuständig sind und die relative Immunität nach Art. 17 ParlG (Stand August 2010) zu regeln ist.

### Begründung

Mit der Revision des ParlG sind nunmehr nicht mehr die eidgenössischen Räte für die Aufhebung der relativen Immunität zuständig, sondern die zuständigen Kommissionen der Räte. Für den Nationalrat ist die Immunitätskommission zuständig (Art. 10 Ziff. 12 i.V.m. Art. 33c<sup>ter</sup> GRN), für den Ständerat die Rechtskommission (Art. 28a GRS). Die Praxis zeigt, dass dieses System keinen Fortschritt zum bisherigen System gebracht hat. Das alte System wurde mit der Begründung revidiert, die Ratsplena seien nicht geeignet,

*Mitunterzeichner: Die aktuelle Liste ist gedruckt verfügbar im Ratssaal (Session) und im Zentralen Sekretariat. Elektronisch: auf den PCs, welche für Ratsmitglieder zugänglich sind.  
 Cosignataires: La liste actuelle imprimée est disponible dans la salle du conseil (session) et au secrétariat central: électronique: sur les PC à disposition des parlementaires.  
 Confermatari: La lista attuale è disponibile nelle sale dei Consigli, presso la Segreteria centrale e su ogni computer a disposizione dei parlamentari.*

### BUNDESKANZLEI: Dienstvermerk - Indications de service

Zuteilung	EDA	EDI	EJPD	VBS	EFD	EVD	UVEK	BK	Datum
Original									Visum
Kopie									

Verteilung: BR, BK, VK (2), GS, BK, Ba (2), Verbindungsleute, Sekretariat PD, Parteisekretariate

über die Aufhebung der relativen Immunität zu befinden. Mit dem neuen System sind wenige Mitglieder der Ratsplena zuständig. Wenn argumentiert wird, die Ratsplena seien ungeeignet, inwiefern sollen dann einige wenige Mitglieder aus diesen (ungeeigneten) Räten geeigneter sein? Das Gegenteil ist der Fall. Die Ratsplena sind bestimmt geeigneter über die Frage der relativen Immunität zu entscheiden. Zum einen sind diese Debatten viel transparenter (weil öffentlich) und einzelne Ratsmitglieder – die dem beschuldigten Ratmitglied entweder freundlich oder feindlich gegenüberstehen – haben weniger Gewicht. Im Weiteren ist die mit der Revision vorgenommene Aufweichung der relativen Immunität für das parlamentarische Arbeiten schädlich. Das ins Gesetz aufgenommene Adjektiv „unmittelbar“ (unmittelbaren Zusammenhang; Art. 17 Abs. 1 ParlG) führt dazu, dass die relative Immunität quasi aufgehoben ist. Die unmittelbar von der parlamentarischen Tätigkeit erfassten Handlungen werden mit der absoluten Immunität abgedeckt; für die relative Immunität bleibt mit dem Adjektiv „unmittelbar“ praktisch kein Raum mehr. Damit wird die parlamentarische Tätigkeit ohne Grund erheblich erschwert. Unser Milizsystem hat gezeigt, dass die Parlamentarier ihre Stellung unter dem alten System nicht missbrauchten. Ohne irgendwelche Präjudizien wurde das geltende Recht revidiert. Dies gilt es rückgängig zu machen.